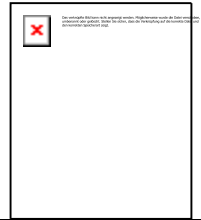


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4018/19-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreisausschuss

18.11.2019
25.11.2019

Betr.: Führung eines Rechtsstreits

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt für den Fall, dass eine außergerichtliche Einigung scheitert, Klage gegen den Landkreis Potsdam-Mittelmark vor dem Verwaltungsgericht Potsdam wegen Erstattung von Kosten aus einem Gefahrgutunfall.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2019**
Ansatz: 1.998,00 €*
Produktkonto:

Finanzierung durch:

Produktkonto:
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Sachverständige, Gutachten und Gerichtskosten

Konto-Ansatz:
noch verfügbare Mittel:

*Auf das in der Vorlage unter Punkt III dargestellte Kostenrisiko wird Bezug genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in 2019 keine gerichtliche Entscheidung getroffen werden wird.

Bereits mit der Einreichung der Klageschrift beim Verwaltungsgericht wird für das Verfahren ein Betrag von 1.998,00 € zur Zahlung fällig.

Luckenwalde, den

Wehlan

I. Sachverhalt

Am 26. April 2016 kam es gegen 12:40 Uhr zu einem Verkehrsunfall eines Gefahrgut-Lastwagens auf der Bundesautobahn A 10 im Abschnitt km 85, Autobahnanschlussstelle Ludwigsfelde West - AD Nuthetal. Der Lastwagen hatte verschiedene Chemikalien geladen. Er durchbrach bei dem Unfall die Mittelleitplanke und geriet in Brand, woraufhin die BAB A 10 in beide Richtungen gesperrt werden musste. Einsatzbeginn war um 12:46 Uhr. Einsatzstichwort war zu diesem Zeitpunkt „Hilfeleistung-Verkehrsunfall mit Person / LKW brennt“. Um 13:17 Uhr erlangte der Kreisbrandmeister (KBM) des Landkreises Potsdam-Mittelmark (PM) Kenntnis und fuhr zum Einsatzort. Um 13:33 Uhr wurde durch die Leitstelle dann die Gefahrguteinheit in PM alarmiert. Um 13:59 Uhr erfolgte durch den Wehrführer Ludwigsfelde die Info, dass eine Technische Einsatzleitung aufgebaut wird. Daraufhin erfolgte durch die Leitstelle die Alarmierung des Einsatzleitwagens Typ 2 (ELW2) von PM. Um 14:03 Uhr hatte der Bereitschaftsdienst von PM (Kreisverwaltung) Kenntnis und sich mit dem KBM abgestimmt. Ab 14:37 Uhr war der ELW2 von PM vor Ort und führte. Der Einsatz wurde insgesamt am 27. April 2016 um 19:10 Uhr abgeschlossen.

Der Landkreis Teltow-Fläming stellte für den Einsatz als Aufgabenträger für die überörtliche Hilfeleistung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG) der Gemeinde Großbeeren sowie den Städten Luckenwalde und Ludwigsfelde Mittel im Wert von insgesamt 56.684,48 EUR zur Verfügung. Von diesen Kosten sind 55.754,48 EUR nicht erstattet.

II. Rechtslage

Der Landkreis Teltow-Fläming hat gegen den Landkreis Potsdam-Mittelmark einen Kostenersatzanspruch nach §§ 44 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 3 BbgBKG.

Bei dem Gefahrgutunfall auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat es sich um ein Großschadensereignis im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BbgBKG gehandelt. Großschadensereignisse sind Geschehen, die eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden und zu deren wirksamen Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht ausreichen, sondern überörtliche oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind.

Durch den Unfall und der großen Brandentwicklung sowie der geladenen Chemikalien wurden eine große Anzahl von Menschen und erhebliche Sachwerte gefährdet. Hierbei kommt es nicht auf die Höhe des schlussendlich verwirklichten Schadens an. Maßgeblich ist vielmehr, welche Sachwerte während des Unfall-/Brandgeschehens erkennbar einer konkreten Schädigungsgefahr ausgesetzt waren.

Die Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes reichten zur wirksamen Brandbekämpfung nicht aus. Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte. Diese leisten einander nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgBKG im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Hilfe (sog. Nachbarschaftshilfe). Von einem den Aufgabenbereich des örtlichen Brandschutzes übersteigenden Großschadensereignis ist demgemäß auszugehen, wenn das gefährdende Geschehen nicht mehr mit den für eine Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 und 3 BbgBKG verfügbaren Einsatzmitteln und Kräften beseitigt werden kann. So liegt der Fall hier:

Neben den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren mussten überörtliche Kräfte und Mittel herangezogen werden. Vom Landkreis Potsdam-Mittelmark wurden unter anderem der Einsatzleitwagen 2 zum Einsatz gebracht. Weiterhin wurden neben der Gefahrguteinheit des Landkreises Potsdam-Mittelmark auch die Gerätewagen-Gefahrgut der Feuerwehr

Ludwigsfelde und Luckenwalde sowie der Gerätewagen-Dekontamination der Feuerwehr Großbeeren alarmiert. Darüber hinaus mussten Kräfte und Mittel des Katastrophenschutzes über die Leitstelle Brandenburg angefordert werden. So wurden die Schnelleinsatzeinheit-Sanität (SEE-San) und die Schnelleinsatzgruppe Verpflegung (SEG-V) des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie zur Unterstützung der Technischen Einsatzleitung die Informations- und Kommunikationsgruppe des Landkreises Teltow-Fläming und weitere Kräfte der Feuerwehr aus den Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel sowie aus dem Landkreis Havelland eingesetzt. Grund dafür war, dass die gemäß Alarm- und Ausrückeordnung festgelegten Kräfte des Brandschutzes für die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht ausreichten, da eine Kontamination von Einsatzkräften nicht ausgeschlossen werden konnte und die Einsatzdauer nicht absehbar war. Unter diesem Gesichtspunkt wurde für den Einsatz auch MANV (Massenanfall von Verletzten) ausgelöst, was eine sofortige großräumige Alarmierung von Kräften und Mitteln des Rettungsdienstes zur Folge hatte.

Die dritte Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG, dass eine überörtliche oder zentrale Führung erforderlich gewesen sein muss, gilt hier als erfüllt, denn die Erforderlichkeit jener Führung ist bereits durch das Nichtausreichen der örtlichen Kräfte und Mittel indiziert. Um das Vorliegen eines Großschadensereignisses zu bejahen, ist es demzufolge nicht notwendig, dass der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person, wie der Kreisbrandmeister bzw. stellvertretende Kreisbrandmeister (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG), hier konkret gesamtführend gehandelt hat.

Es ist beabsichtigt, zunächst zu versuchen, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Sollte das nicht gelingen, ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben und zu beantragen, den Landkreis Potsdam-Mittelmark zu verurteilen, an den Landkreis Teltow-Fläming 55.754,48 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Andernfalls verjährt der Anspruch.

III. Kostenrisiko:

Unter Zugrundelegung eines Streitwertes in Höhe von 55.754,48 € beziffern sich die Gerichtskosten für die erste Instanz auf 1.998 €.

IV . Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Führung des Rechtsstreits obliegt dem Kreisausschuss nach §§ 131 Abs. 1, 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf; § 15 Nr. 5 der Hauptsatzung.